

# Anwaltsbüro Schulterblatt 36

Anwaltsbüro Schulterblatt 36, 20357 Hamburg

An das  
Hanseatisches Oberlandesgericht  
Strafsenate  
Sievekingplatz 3  
20355 Hamburg

**per Fax: 42843-2667**

**Unser Zeichen: 12/17/BE  
Az. 3 St 4/16**

In der Strafsache

gegen

Herrn Zeki Eroglu

wird zu der teilweisen Verlesung des Urteils gegen Bedrettin Kavak folgende Erklärung nach § 257 StPO abgegeben:

**I.**

In dem Urteil gegen Bedrettin Kavak verweist das Gericht, bei dem es sich um eben jenen Senat handelt, der auch in hiesiger Sache der erkennende Senat ist, in zwei Punkten auf die Listung der PKK auf der sog. Eu-Terrorliste.

Zum einen unter II.2.a wenn es heißt:

*„Der KADEK begriff sich als legitimer und einziger Nachfolger der PKK. Öcalan wurde ungeachtet seiner Inhaftierung zum Generalsekretär des KADEK gewählt. Angesichts des Fortbestands der Organisationsstruktur, der personellen Kontinuität der Führungskräfte und der Beibehaltung der politischen Inhalte und Ziele handelte es sich der Sache nach nur um eine Umbenennung der PKK, die im Rahmen der "Friedenslinie" vor allem dem Zweck diente, durch Wohlverhalten das Leben des seinerzeit in der Türkei mit der Vollstreckung der Todesstrafe bedrohten Öcalan zu schützen.*

*Ob die nach wie vor über ein diktatorisches Kadersystem geführte Partei auch die angekündigte Demokratisierung ernsthaft verfolgen wollte, erscheint eher zweifelhaft. Jedenfalls nahm die Europäi-*

Schulterblatt 36  
20357 Hamburg  
Gerichtsfach: 484  
Fon: 040 43 28 05 80  
Fax: 040 43 28 05 810

Sozietät:  
Nina Kromm, Rechtsanwältin  
Gerrit Onken, Rechtsanwalt  
Hendrik Schulze, Rechtsanwalt  
Alexandra Wichmann, Rechtsanwältin

in Anstellung:  
Britta Eder, Rechtsanwältin

Büro:  
Andreas Blechschmidt  
Gül Ime  
Felix Saar

Konto:  
IBAN: DE17200505501228139133  
BIC: HASPDEHHXXX  
Steuer-ID: 46 / 601 / 02162

Datum: 08.03.2017

*sche Union die PKK am 2. Mai 2002 in die Liste terroristischer Organisationen auf und am 2. April 2004 auch ihre Nachfolgeorganisationen KADEK und KONGRA Gel.“*

Zum anderen unter dem Punkt IV.2: wenn es heißt:

*„Der Angeklagte handelte auch rechtswidrig.*

*Den Mitgliedern der PKK steht für ihr auf Mord und Totschlag ausgerichtetes Vorgehen kein Rechtfertigungsgrund zur Seite. Für die unter dem Namen HPG begangenen Anschläge auf militärische, paramilitärische oder polizeiliche Einrichtungen in der Türkei ist eine Rechtfertigung ausgeschlossen. Eine Rechtfertigung ergibt sich nicht aus den Regelungen des Völkerrechts (Senatsurteil vom 13. Februar 2013 2 StE 5/12 - 6 m.w.N.; BGH, Beschluss vom 06. Mai 2014 - 3 StR 265/13).“*

In diesem Punkt jedoch ist die Verweisung indirekt insofern, als dass der Senat die Listung nicht explizit erwähnt, aber für das Fehlen einer Rechtfertigung auf den Beschluss des BGH vom 06. Mai 2014 verweist.

Die insoweit in Bezug genommenen und oben zitierten Ausführungen des BGH sind jedoch, insbesondere betreffend die Frage des Bestehens eines Rechtfertigungsgrundes aus Völkergewohnheitsrecht aus mehreren Gründen unzutreffend und mindestens lückenhaft.

In dem Bezug genommenen Beschluss des BGH heißt es zunächst allgemein, dass sich bisher im Völkergewohnheitsrecht kein kollektives Recht auf bewaffneten Widerstand zugunsten einer Bevölkerungsgruppe gegen die Regierung des eigenen Landes herausgebildet habe.

Daran anschließend heißt es:

*„Im Übrigen besteht im hier konkret zu beurteilenden Fall gerade keine Überzeugung der Staatengemeinschaft dahin, der bewaffnete Kampf der PKK und ihrer Unterorganisationen und die damit verbundene Begehung von Straftaten sei gerechtfertigt. Die PKK wird vielmehr international weitgehend als terroristische Organisation eingeordnet (vgl. etwa aus dem Bereich der Europäischen Union in neuerer Zeit Beschluss 2014/72/GASP des Rates vom 10. Februar 2014 zur Aktualisierung und Änderung der Liste der Personen, Vereinigungen und Körperschaften, für die Artikel 2,3 und 4 des Gemeinsamen Standpunktes 2001/931/GASP, Anhang Ziffer 2.16. und 25, ABL L 40/56)“*

Gemeint mit diesem Verweis ist die sog. EU-Terrorliste.

Diese Ausführungen des BGH und ebenso die Verweisung des HansOIG auf eben diese Entscheidung des BGH sind aus folgenden Gründen rechtsfehlerhaft.

#### **1.**

So ist es bereits fehlerhaft, davon auszugehen, dass aus der Listung auf der EU-Terrorliste auf die Ansicht der zur EU gehörenden Mitgliedsstaaten zur Frage zu schließen ist.

Dass dieser Rückschluss nicht möglich ist, hat seinen Grund in dem sehr fragwürdigen Verfahren, das der Listung zu Grunde liegt.

Denn hinsichtlich der Listungsbeschlüsse und deren Zustandekommen ist Folgendes anzumerken.

#### **a) Beschlüsse bis zum Beschluss 2007/445/EG**

Betreffend die Beschlüsse nach Artikel 2 Abs. 3 Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 bis zum Beschluss 2007/445/EG hat das Gericht Erster Instanz (Gel) in mehreren Rechtssachen, die die Klagen gelisteter Organisationen betrafen, überzeugend dargelegt, dass die jeweilige Listung wegen Begründungsmängeln und Verstoßes gegen das Recht auf ein faires Verfahren für nichtig zu erklären seien ((vgl. Gel, RS 7-228/02 OMP, Randnr: 109, 114-120, 125-126, 137, 146-148; EuGH, RS T-402/05 P und C-415/05 P Kadi o.a., Rn. 336ff.) Da der Listung der PKK dieselben Beschlüsse zu Grunde lagen wie in den soeben genannten Fällen, dürften auch die hier in den oben genannten Entscheidungen richterrechtlich entwickelten Verteidigungsrechte, die be-

stimmte Mitteilungs- und Anhörungspflichten des Rates gegenüber der betroffenen natürlichen oder juristischen Person oder Vereinigung beinhalten, nicht eingehalten worden sein.

Es handelt sich um folgende nicht eingehaltene Rechte und Pflichten:

- Mitteilungspflicht über die zur Last gelegten Umstände, die bei Erlass des Ausgangsbeschlusses entweder gleichzeitig oder so früh wie möglich im Anschluss daran zu erfolgen hat.
- vor jedem Folgebeschluss ist eine erneute Mitteilung erforderlich
- die Anhörung des Betroffenen ist zu gewährleisten.
- Dem Betroffenen sind über die zur Last gelegten Umstände hinaus die genauen Informationen bzw. die einschlägigen Akten mitzuteilen, aus denen sich ergibt, dass eine zuständige Behörde eines Mitgliedstaates ihm gegenüber einen Beschluss gefasst hat, auf den die Definition aus Art. 1 Abs. 4 des gemeinsamen Standpunktes 2001/931 zutrifft. Ggf. sind zudem weitere neue Umstände im Laufe eines Verfahrens mitzuteilen
- Ferner besteht ein Begründungserfordernis für den Erlass eines Beschlusses nach der Verordnung Nr. 2580/2001, in der nicht nur die rechtlichen Voraussetzungen der Anwendung dieser Verordnung mitgeteilt werden, sondern auch das ausgeübte Ermessen deutlich wird.

Da diese Rechte und Pflichten, wie hinsichtlich aller gelisteten Personen, auch hinsichtlich der PKK nicht eingehalten wurden, insbesondere nicht bekannt oder mitgeteilt worden, auf welchen Informationen oder Akten die Listung der PKK beruht und welche nationale Behörde diese einer genauen Prüfung unterzogen hätte sowie daraufhin den entsprechenden Beschluss gefasst hat, dass für die PKK die Definition aus Art. 1 Abs. 4 des gemeinsamen Standpunktes 2001/931 zutrifft, sind die Listungsbeschlüsse 2002/334/EG bis 2007/445/EG bereits aus diesen Gründen auch hinsichtlich der Listung der PKK als ungültig zu betrachten.

## **b) Beschlüsse 2007/445/EG bis 2016/1136/EG**

Aber auch die Beschlüsse 2007/445/EG bis zum derzeit aktuellen Listungsbeschluss 2016/1136/EG vom 12. Juli 2016 verletzen elementare Verfahrensgarantien der gelisteten Organisationen und auch der Angeklagten, denen die Mitgliedschaft in einer derart gelisteten Organisation vorgeworfen wird.

Denn auch die Listungsbeschlüsse nach dem Erlass des Beschlusses 2007/445/EG sind in ihrer Begründung nach wie vor mangelhaft.

So führt seit dem Listungsbeschluss 2007/445/EG der Rat in seinem Erwägungsgründen als Begründung für die Listung stets stereotype Begründungen wie zuletzt beim Listungsbeschluss 2016/1136/EG aus:

„Der Rat hat sich davon überzeugt, dass die zuständigen Behörden im Sinne des Artikels 1 Absatz 4 des Gemeinsamen Standpunktes 2001/931/GASP Beschlüsse dahin gehend gefasst haben, dass alle Personen, Vereinigungen und Körperschaften auf der Liste an terroristischen Handlungen gemäß Artikel 1 Absätze 2 und 3 des Gemeinsamen Standpunktes 2001/931/GASP beteiligt waren. Der Rat hat festgestellt, dass die Personen, Vereinigungen und Körperschaften, für die die Artikel 2, 3 und 4 des Gemeinsamen Standpunktes 2001/931/GASP gelten, weiterhin den darin vorgesehenen besonderen restriktiven Maßnahmen unterliegen sollten.“

Mit dieser rein formellen, aussageleeren, aus allgemeinen und stereotypen Formulierungen bestehenden Begründung genügt der Senat zwar knapp den Anforderungen, die das Gel (???) für die Veröffentlichung der Begründung im Amtsblatt aufgestellt hat, sie reicht aber nicht aus, um daraus im Zusammenhang mit der

Frage des Völkergewohnheitsrechts und der Begründung der Frage der Rechtfertigung des Kampfes der PKK die Schlussfolgerung zu ziehen, dass die PKK international weitgehend als terroristische Organisation eingeordnet wird.

Dass diese Schlussfolgerung so nicht möglich ist, wird durch Folgendes deutlich:

Die Liste der terroristischen Organisationen nach Art. 2 III der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 wird gemäß Art. 1 IV 1 des Gemeinsamen Standpunktes des Rates 2001/931/GASP nach geheimer Beratung und nach einstimmigem Beschluss des Rates erstellt. (EuG, Urt. v. 12.12.2006, Rs. T-228/02, PMOI ./ Rat, Slg. 2006, II-4665, Rn. 124; EuG, Urt. v. 4.12.2008, Rs. T-284/08, PMOI ./ Rat, Rn. 50; EuG, Urt. v. 30.9.2009, Rs. T-341/07, Sison./ Rat, Rn. 91 f.)

Grundlage für dieses Verfahren sind genaue Informationen, aus denen sich ergibt, dass ein nationales Ermittlungs- oder Strafverfahren wegen einer terroristischen Handlung – gestützt auf ernsthafte und schlüssige Beweise oder Indizien – vorliegt und aktiv betrieben wird oder dass eine Verurteilung des Betroffenen wegen derartiger Handlungen erfolgte (EuG, Urt. v. 9.9.2010, Rs. T-348/07, Stichting Al-Aqsa ./ Rat, Rn 176).

Wegen der besonderen Form der Zusammenarbeit zwischen dem Rat und den Mitgliedstaaten im Fall der Anwendung des Art. 1 IV des Gemeinsamen Standpunktes 2001/931/GASP und des Art. 2 III der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 ist der Rat aufgrund des in Art. 4 III EUV verankerten Loyalitätsprinzips verpflichtet, sich hinsichtlich des Vorliegens der »ernsthaften und schlüssigen Beweise oder Indizien« soweit wie möglich auf die nationalen Behörden zu verlassen (EuG, Urt. v. 23.10.2008, Rs. T-256/07, PMOI ./ Rat, Slg. 2008, II-3019, Rn. 133, 145 f.; EuG, Urt. v. 30.9.2009, Rs. T-341/07, Sison./ Rat, Rn. 94f.; EuG, Urt. v. 9.9.2010, Rs. T-348/07, Stichting Al-Aqsa ./ Rat, Rn. 80 f., 163; kritisch dazu Schneiderhan, DRiZ 2009, 108, 109.)

Gemäß Art. 1 IV 1 des Gemeinsamen Standpunktes des Rates 2001/931/GASP können auch Organisationen in die Liste aufgenommen werden, die vom VN-Sicherheitsrat als mit dem Terrorismus in Verbindung stehend bezeichnet worden sind oder gegen die er Sanktionen angeordnet hat.

Dies bedeutet, für die Listung reicht es auch, dass ein Mitgliedstaat die Listung beantragt aufgrund eines in dem Mitgliedstaat geführten Ermittlungsverfahrens und auf Grund des Art. 4 III EUV verankerten Loyalitätsprinzips ist der Rat dann verpflichtet, sich auf das Vorliegen der »ernsthaften und schlüssigen Beweise oder Indizien« auf die nationalen Behörden zu verlassen.

Spricht es, es ist möglich, dass Grundlage der Listung nur ein in einem Mitgliedstaat geführtes Ermittlungsverfahren ist, ggf. derzeit sogar die in Deutschland geführten Strafverfahren nach § 129b. Sollte eben dies der Fall sein, wäre der Zirkelschluss perfekt. Um es deutlich zu machen, es ist möglich, dass die Grundlage für die Listung die derzeitigen Verfahren in Deutschland sind und in den Urteilen hier als Begründung für eine angebliche völkergewohnheitsrechtliche Bewertung der PKK auf eben diese Listung verwiesen wird, die wiederum genau auf den hiesigen Urteilen beruht.

Insofern kann nicht davon gesprochen werden, dass auf Grund der Listung davon ausgegangen werden kann, dass international die PKK überwiegend als terroristisch betrachtet wird.

Andernfalls wäre es auch nicht erklärlich, warum die PKK in vielen EU-Ländern nicht verboten ist und auch nicht als terroristische Vereinigung geführt wird.

Es wird daher beantragt,

**Erkundigungen dahingehend einzuholen, welche konkreten »ernsthaften und schlüssigen Beweise oder Indizien« Grundlage für die Aufnahme der PKK in die o.g. Listung waren und welche für das Festhalten an der Listung zugrunde gelegt wurden.**

**2.**

Die Relevanz der Frage, welche Aussagekraft die Listung einer Organisation auf der EU-Terrorliste hat, wird dadurch erhöht, dass der Brüsseler Gerichtshof, 41. Kammer, zum Aktenzeichen FD.35.98.54/09 u.a. in einem Verfahren gegen zahlreiche führende kurdische Politiker\_innen in Belgien am 3. November 2016 entschieden hat, dass die Handlungen der PKK nicht als terroristisch betrachtet werden können, da die PKK als Konfliktpartei in einem bewaffneten Konflikt anzusehen sei und der PKK insoweit Kombattantenstatus zukommt.

In dem Zusammenhang ist weiterhin darauf hingewiesen, dass das belgische Gericht im übrigen die Listung der PKK auf der EU-Terrorliste gerade im Hinblick auf das intransparente Verfahren und die Möglichkeit einer Listung rein aufgrund geostrategischer Interessen nicht für juristisch relevant gehalten hat.

Schließlich sei anzumerken, dass hinsichtlich des Punktes unter II.2.a. der Sinn der Erwähnung der Listung in keiner Weise erkennbar ist.

Es erscheint derart, dass die Listung entweder als Beleg dafür angeführt wird, dass es sich bei der PKK nach wie vor um eine über ein diktatorisches Kadersystem geführte Partei handelt oder dafür, dass sie die angekündigte Demokratisierung nicht ernsthaft verfolgt.

Beides ist nicht schlüssig.

Zunächst lässt sich den Urteilsgründen schon kein einziger Beweis für ein diktatorisches Kadersystem erkennen, jedenfalls kann die jedoch die Listung nicht als Beleg dafür herangezogen werden, da sich aus den o.g. Ausführungen bereits ergibt, dass in keiner Art und Weise erkennbar ist, auf welchen Informationen eine Listung auf der EU-Terrorliste beruht.

Aus denselben Gründen kann aus der Listung auf eine fehlende Demokratisierung der Organisation geschlossen werden. Von einem Staatsschutzsenat sollte erwartet werden können, dass er sich eine Meinung auf Grund von Tatsachen bildet. Hier muss sich jedoch der Eindruck drängen, dass dies mehr auf Grund von Vorurteilen passiert, wenn eine Listung, die auf derart unklaren Regelungen und Tatsachen beruht, wie oben ausgeführt, damit in Zusammenhang gebracht wird, eine Organisation als diktatorisch oder undemokratisch zu bezeichnen.

Es wird daher weitergehend beantragt,

**die gesamte Verfahrensakte, die der Entscheidung des Brüsseler Gerichtshofs, 41 Kammer, vom 03.11.2016 zu dem Aktenzeichen FD.35.98.54/09 zugrunde lag sowie die Entscheidung selbst zu der vorliegenden Verfahrensakte beizuziehen.**

Aus der Entscheidung und der dieser zugrunde liegenden Verfahrensakte werden sich wesentliche Umstände ergeben, die dafür sprechen, dass die Listung der PKK auf sachfremde, jedenfalls nicht tatsachenfundierte Erwägungen zurückzuführen und damit für den erkennenden Senat nicht Anhaltspunkt für die angeführten Schlussfolgerungen sein kann.

**II.**

Schließlich führt das Gericht unter dem Punkt IV.2 an:

„Bei den Anschlägen in der Türkei handelt es sich um keine Verteidigung gegen gegenwärtige Angriffe seitens des türkischen Staates“

Diese Rechtsausführung unter dem Punkt „Rechtswidrigkeit“ sind bereits deshalb unvollständig, weil sie weder eine Prüfung der §§ 32, 34, insbesondere unter Gesichtspunktes des Rechts auf Widerstand enthalten noch eine Auseinandersetzung damit, inwieweit die Voraussetzungen eines sog. dauerhaften Angriffs erfüllt sind.

Neben der fehlenden rechtlichen Auseinandersetzung mit diesen Punkten entbehrt das Urteil auch an vielen Punkten jeglicher ausreichender Tatsachengrundlage zur Prüfung sowohl des Vorliegens eines gegenwärtigen Angriffs, eines dauerhaften Angriffs oder auch der Voraussetzungen für das Recht auf Widerstand.

Dies zeigt sich an vielen Punkten.

So begnügt sich das Gericht im Rahmen der „Feststellungen zur Sache“ damit, zwar jeweils kurz den von der HPG angeblich begangenen Anschlag darzustellen und mitzuteilen, ob es Tote oder Verletzte gegeben hat, wobei es sich im Wesentlichen auf Selbstbekennungen bezogen hat. Was jedoch nicht erfolgt ist, ist eine Aufklärung darüber, wie sich die türkische Seite verhalten hat und zwar im jeweils zeitlichen und räumlichen Bereich zu den jeweiligen Anschlügen, aber auch, unter dem Gesichtspunkt auf einen dauerhaften Angriff, auf längere Sicht gesehen und betrachtet unter dem Gesichtspunkt der jedenfalls kontextrelevanten Auswirkungen der Geschichte des Konflikts.

In vielerlei Hinsicht, sind diesbezüglich nicht einmal Aufklärungsversuche erfolgt.

Dabei hätte sich dies unter zahlreichen Gesichtspunkten aufgedrängt.

So beispielsweise, inwieweit die unter Beschuss genommenen Militäreinrichtungen oder Militäreinheiten zuvor für Menschenrechtsverletzungen oder auch Tötungen verantwortlich waren, ob es Versuche gab, hinsichtlich dieser Menschenrechtsverletzungen Rechtsschutz zu erlangen und wie diese Versuche ausgegangen sind. Darüber hinaus wird mit Blick auf die dargelegten Grundsätze des Rechtsfertigungsrechts letztlich auch Auswirkung erlangen, inwieweit es sich um Einheiten handelte, von denen weitere, unmittelbar oder mittelbar bevorstehende Angriffe der bereits stattgehabten Art zu erwarten standen und als sicher vorhersehbar waren. Letztlich wird insofern eine Prüfung der Einsatzgründe und der Einsatzziele insgesamt vorzunehmen sein.

Insbesondere sind zu keinem Anschlag Ermittlungen dazu passiert, wie die Lage der Zivilbevölkerung in der betroffenen Region rund um den Tatzeitraum war, welche Maßnahmen Sicherheitskräfte gegen sie durchgeführt haben etc.

Hierfür sei an dieser Stelle nur ein Beispiel angeführt:

So heißt es hinsichtlich des Anschlages Nr. 13 im Urteil:

**„Am späten Abend des 13. Juni 2008 griffen PKK-Mitglieder Dienstwohnungen des Polizeipräsidiums im Kreis Yüksekova bei Hakkari an, wobei sie den Tod der Bewohner zumindest billigend in Kauf nahmen. Infolge des Anschlages wurden 5 Polizisten verletzt, einer von ihnen schwer.**

**Die PKK bekannte sich am 15. Juni 2008 unter dem Namen HPG auf deren Homepage zu diesem Anschlag. Sie machte dabei geltend, einen Polizisten getötet und 5 verletzt zu haben. Es handele sich um einen Vergeltungsanschlag, weil Polizisten bei den Newrozfeiern den Arm eines Kindes gebrochen und das Volk angegriffen hätten.“**

Obwohl hier sogar bereits nach den Feststellungen des Gerichts ein konkreter Anlass für den Angriff der Dienstwohnungen des Polizeipräsidiums bestand, hat das Gericht es nicht für erforderlich gehalten, diesen Anlass weiter zu untersuchen.

Hätte es dies getan so wäre es zumindest auf Folgendes gestoßen:

Während der Newrozfeierlichkeiten 2008 kam es zu massiven Polizeiübergriffen auf die Zivilbevölkerung, bei denen drei Menschen in Van und Yüksekova von sogenannten Sicherheitskräften gezielt getötet und unzählige Menschen schwer verletzt wurden. Auf dem Boden sitzende alte Frauen wurden von Polizisten und Agenten in Uniform und in Zivil bedroht, getreten, zusammengeknüppelt und durch die Straßen geschleift. BürgermeisterInnen und ParlamentarierInnen bedroht, geschubst und angeschrien. Mitglieder einer italienischen Menschenrechtsdelegation wurden geschlagen und grundlos festgenommen. Einheimische BegleiterInnen von Menschenrechtsdelegationen wurden im gleichen Zusammenhang mit dem Tode bedroht.

In Hakkari wurde einem 15-Jahre alten Jungen von Zivilbeamten ohne Grund der Arm gebrochen. Über diesen Vorfall sowie auch über anderes brutales Vorgehen der Polizei gegenüber der Zivilbevölkerung zu Newroz 2008 wird anbei das Video hakkari 1 eingereicht, wo ab Minute 2 die Situation zu sehen ist.

Es wird beantragt,

**den anbei zur Akte gereichten Film in Augenschein zu nehmen.**

Auch HRW, beschreibt in dem Buch „Closing Ranks Against Accountability: Barriers to Tackling Police Violence in Turkey“ ausführlich die Situation in der Region, Van, Hakkari, Yüksekova zu Newroz 2008, nimmt ebenfalls Bezug auf den eingereichten Film und hat dort selbst Ermittlungen vorgenommen. Es heißt dort insofern:

*„Die traditionellen Newroz-Feiern, die hauptsächlich durch die kurdische Bevölkerung in der Türkei rund um den 21. März gefeiert werden, wurden in einigen Städten mit massiver Gewalt behindert, als Polizei exzessive Gewalt ausübte, um die Demonstrationen zu unterbinden.*

*Während die Feiern in Städten wie Diyarbakir erfolgreich und ohne Vorfälle verliefen, war es in den in den Städten von Van, Hakkari und Siirt nicht so friedlich.*

*Um Demonstranten und Zuschauer gewaltsam auseinanderzutreiben, feuerte die Polizei mit Plastikkugeln und scharfer Munition. Es gab insgesamt vier Todesfälle. In Yüksekova, Hakkari, starb İkbâl Yasar an einer Thorax-Verletzung, die er am 23. März auf den Newroz-Feierlichkeiten erhalten hatte und Fahrettin Sedal starb im Krankenhaus von Van am 11. April aufgrund von Schusswunden im Bauch, die er ihm auf der Beerdigung von İkbâr Yasar am 24. März zugefügt wurden. In Van starb Zeki Erinc am 23. März aufgrund von Schusswunden im Bauchbereich, die ihm am 22. März auf den Newroz-Feiern in Van zugefügt wurden, und Ramazan Dal starb am 1. April 2008 im Van Yüzüncü Yil Universtiätskrankenhaus aufgrund von Schusswunden, die ihm ebenfalls am 22. März in Van zugefügt worden waren.*

*In Van, wo im Anschluss an die Vorfälle detaillierte Untersuchungen und Befragungen durch Human Rights Watch vorgenommen wurden, hörte HRW die Sicht, ausgedrückt durch Ladenbesitzer, Mitglieder von Menschenrechtsgruppen und Anwälten, dass die Stadt seit 10 Jahre oder mehr keine solches Ausmaß von Polizeigewalt erlebt hat. Das letzte Newroz, auf dem Demonstranten erschossen wurden, sei berichten zu Folge 1992 gewesen. Es herrschte eine weitere Übereinstimmung, dass sich die Gewalt nicht nur gegen Demonstranten richtete, sondern dass die Polizei auch massive Gewalt gegen Zuschauer, inklusive Frauen und Kinder richtete.*

*Es herrschte die allgemeine Auffassung, dass einige von denen, die durch die Polizei schwer verletzt wurden, einige von ihnen durch Plastikgeschosse, nicht ins Krankenhaus in Van gegangen sind aus Angst, selbst Ziel polizeilicher Ermittlungen zu werden. Um die 190 Menschen wurden während der Vorfälle verhaftet, ca. 40 von Ihnen kamen in Untersuchungshaft. Bekir Kaya, Anwalt in Van, berichtete ca. 1 Monat nach den Vorfällen, dass noch immer eine angespannte Atmosphäre in der Stadt sei, da die Polizei immer noch Filmmaterial auswertete und Personen verhaftete, mit dem Vorwurf der Teilnahme an einer illegalen Demonstration, der Beschädigung öffentlichen Eigentums, Widerstands gegen die Staatsgewalt, und schwerer Verbrechen, die mit schweren Haftstrafen bedroht sind und unter in den Bereich der Terrorismusgesetzgebung fallen (Propaganda, Unterstützung und Beihilfe für eine verbotene Organisation usw.) „Sie schauen Filme und verhaften Menschen, aber es ist eher zufällig, wen, weil es nicht immer klar ist, dass die Menschen tatsächlich etwas gemacht haben“ bemerkt Kaya. Es wurde wiederholt von Anwälten, mit denen wir in Van gesprochen haben, berichtet, dass viele Menschen sich entschieden haben, keine offizielle Beschwerde wegen Polizeigewalt bei der Staatsanwaltschaft einzureichen, weil es die Aufmerksamkeit der Polizei auf sie richten würde und Ermittlungen gegen sie.*

*Der Ausgangspunkt zu den Ereignissen in Van war eine kurzfristige Entscheidung des Gouverneursamtes, die Austragung der Newroz-Feiern, arrangiert durch ein Organisationskommittee an einem zugewiesenen Ort am Samstag, den 22. März, zu verbieten. Das Organisationskommittee hatte ein Programm geplant, auswärtige Redner und Sänger für diesen Tag eingeladen und hatten bereits begonnen, die Bühne aufzubauen und letzte Vorbereitungen am vorbereiteten Ort durchzuführen.*

*Trotzdem bestand das Gouverneursamt darauf, dass die Feierlichkeiten einen Tag früher, am 21. März selber, was auf einen Freitag fiel, stattfinden sollen und daher von den Organisatoren nicht befürwortet wurde weil dies ein Tag wäre, an dem nur weniger Menschen teilnehmen würden.*

*Es scheint, als sei die willkürliche Entscheidung, die Newroz-Feiern am 22. März zu verbieten, der Beginn einer verhängnisvollen Reihe von Ereignissen gewesen, aber einer, die durch die Behörden offenbar erwartet worden war, und der sie mit Drohungen, statt mit Verhandlungen begegnete.*

*Am Nachmittag des 20. März gab der Polizeipräsident von Van, Salih Kesmez, eine Pressekonferenz (berichten zufolge wurde sie auch im lokalen Fernsehen übertragen), auf der er verkündete, dass spezielle Schusswaffen für Plastikgeschosse (F303 firearms) aus Belgien importiert aus Belgien, gerade an an die Sicherheitsdirektion in Van ausgegeben worden seien. Es wurde berichtet, dass er bemerkte: „Wir haben Anstrengungen unternommen, damit unsere Direktion Waffen hat, die genutzt werden können, um Demonstranten vor Newroz auszuschalten. Aber ich hoffe, es wird keine Situation geben, in welcher wir diese Waffen benutzen müssen“.*

*Nachdem das Verbot der Newroz Feierlichkeiten verhängt wurde, verkündete die Partei der Demokratischen Gesellschaft (DTP) ihren Entschluss, am 22. März eine Pressemitteilung vor ihrem Parteibüro in Van verlesen zu wollen, in der das Verbot verurteilt werden sollte. Im Anschluss an die Verlesung sollte die Zusammenkunft sich wieder auflösen. Am Morgen des 22.03. versammelten sich einige Menschen vor dem Gebäude des Parteibüros. Sowohl eine Delegation der Human Rights Association als auch eine Delegation von Mazlum Der berichten, dass die erste Polizeiintervention, mit der die vor dem Parteibüro versammelte Menge von etwa 250 Personen aufgelöst werden sollte, ohne Vorwarnung stattfand und zeitgleich noch DTP-Angehörige, lokale Gruppen und Beobachter mit den Sicherheitskräften verhandelten.*

*An diesem Tag wurden in Van mehrere Personen „unwirksam gemacht“, um die Worte des Polizeichefs Salih Kesmez zu benutzen. Neben Zeki Erinc und Ramazan Dal, die laut Autopsiebericht mit scharfer Munition erschossen wurden, wurden viele andere durch Gummigeschosse schwer verletzt. Unter ihnen befand sich auch die einundzwanzigjährige Gulşah Aslan. Fast einen Monat nach den Newroz Vorfällen konnte sie das Bett noch nicht verlassen, als sie und ihre jüngere Schwester Evindar von einem Human Rights Watch Ermittler interviewt wurden. Gulşah hatte eine Schussverletzung an der Hüfte und ein Gummigeschoss war in ihre Schulter eingedrungen. Evindar war mit einem Knüppel geschlagen worden. Gulşah berichtete Folgendes:*

*„Ich ging zwischen 10.30 und 11.00 Uhr aus dem Haus, um meine Mutter im Krankenhaus zu besuchen. Als ich um eine Ecke bog, stand vor mir ein Polizeifahrzeug mit maskierten Spezialeinheiten. Sie schossen wahllos umher, bis sich einer umdrehte und direkte auf mich zielte. (Evindar berichtete, dass ein paar Kinder Steine nach dem Wagen geworfen hätten und dann weggerannt seien, als das Fahrzeug auf sie zu kam.) Zuerst dachte ich, dass ich von einem Stein getroffen worden war, dann sagte ich mir ‚Sie haben mich getötet.‘ Jemand brachte mich in das Haus eines Nachbarn, aber die Männer der Spezialeinheit stiegen aus dem Fahrzeug aus, folgten uns, brachen die Fenster ein und warfen eine Tränengasbombe in das Haus. Mein Gesicht brannte. Als sich meine Schwester Evidar beeilte, den Spezialkräften die Tür zu öffnen, weil sie befürchtete, dass sie diese andernfalls aufbrechen würden, wurde sie mit einem Knüppel geschlagen und in den Raum geworfen, in dem ich mich befand. Wir sind alle miteinander verwandt, sie haben uns alle geschlagen. Überall war Blut.“*

*Gulşah wurde mit einem Auto ins Krankenhaus gebracht. Dort wurde die Kugel entfernt und sie bekam eine Bluttransfusion. Sie verbrachte 13 Tage im Krankenhaus. Sie erhob Anklage bei der Staatsanwaltschaft, die Ermittlungen dauern noch an.*

*Die Van Bar, Human Rights Association, Mazlum Der, Contemporary Lawyers’*

*Association und die Insan Der Delegation haben neun Personen interviewt, die Schusswunden (hauptsächlich von Gummigeschossen) erlitten haben. Ein Human Rights Watch Ermittler besuchte den Ladeninhaber Husnu Abi in dessen Haus im Viertel Hacibekir in Van. Husnu Abi berichtete, dass er am Kopf angeschossen worden sei, als er auf dem Weg zu seinem Geschäft im Stadtzentrum war: „Es war etwa 10.00 Uhr am Morgen. Die Polizei ließ uns nicht durch. Es standen viele Leute dort zusammen, als auf einmal von einem gepanzerten Fahrzeug aus ein Gefäß mit Tränengas geschossen*

wurde und man Schüsse hören konnte. Ich fiel hin und kann mich von da an nichts mehr erinnern.“ Als wir das Interview durchführten, konnten wir eine große Wunde an Abi's Hinterkopf feststellen und er zeigte uns Röntgenaufnahmen, die zeigten, dass sich in seinem Kopf entweder noch Teile eines Gummigeschosses oder einer Tränengaskartusche befanden.

Er erzählte uns, dass viele Menschen sich nicht trauten, ins Krankenhaus zu gehen aus Angst vor Vergeltungsmaßnahmen der Polizei. Während er im Krankenhaus war, habe die Polizei ebenfalls versucht, ihn zu einer Aussage zu bewegen, aber sein gesundheitlicher Zustand war so instabil, dass er dazu nicht in der Lage war. Abi wollte Anzeige erstatten, jedoch konnte er außer den Röntgenaufnahmen keinen Krankenbericht vorweisen, obwohl er drei Wochen im Krankenhaus verbracht hatte.

Human Rights Watch interviewte auch M.K. (geboren 1992, Name nicht veröffentlicht), der als Assistent auf der Van-Hakkari Minibusroute arbeitete. M.K. berichtet, dass er, als die Polizei die Busstation in Van betrat, von etwa 10 Polizeikräften mit Knüppeln und Gewehrkolben geschlagen wurde. Als er zu Boden fiel und versuchte, sich wieder aufzurichten, wurde er abermals geschlagen. Einige Busfahrer halfen ihm, in das Büro des Busbahnhofes zu gelangen und schickten ihn dann nach Hause, wo er einige Tage blieb. „Ich kann nicht schlafen, ich sehe vor meinem inneren Auge, wie ich immer und immer wieder geschlagen werde und ich hatte mehrmals schlimme Bauchschmerzen“, erzählte er uns. Der Angriff auf M.K. wurde mit einer Amateurkamera dokumentiert.

M.K. und sein Vater Esat K. (vollständiger Name nicht veröffentlicht), der nach dem Vorfall von seiner Arbeitsstelle als Bauarbeiter in der Westtürkei zurückkam, erstatteten Anzeige bei der Staatsanwaltschaft. Die Ermittlungen dauern noch an. Esat K. informierte am 29. Mai Human Rights Watch darüber, dass sein Sohn infolge des Angriffs immer noch nicht arbeiten könne und dass sein psychischer Zustand derart instabil sei, dass er sich vorübergehend in psychiatrische Behandlung in einem lokalen Krankenhaus begeben habe. In den folgenden Monaten wurde M.K. in einem psychiatrischen Krankenhaus in Ankara behandelt und ist nach wie vor arbeitsunfähig.

Einige derjenigen, die berichteten, in Van schlimm geschlagen worden zu sein, haben sich nichtsdestotrotz entschieden, keine Anzeige zu erstatten. So berichtete ein Mitglied der Human Rights Association von einem Studenten, dem nach einem Tritt in die Hoden ein Hoden entfernt werden musste. Ein möglicher Grund, der ihn davon abhielt, Anzeige zu erstatten, war der Wunsch, sein Studium an der Van Yüzüncü Yil Universität abzuschließen und eventuelle Untersuchungen vonseiten der Universitätsverwaltung oder der Strafverfolgungsbehörden wegen Teilnahme an einer unerlaubten Demonstration zu vermeiden.

In Hakkari sind die Untersuchungen, die Human Rights Watch zu den Newroz Vorfällen angestellt hat, nicht derart detailliert. Dennoch sind wir einem Fall nachgegangen, nachdem eine Fernsehaufnahme von einem Polizisten in Zivil auftauchte, die zeigt, wie dieser dem fünfzehnjährigen C.E. (Name nicht veröffentlicht) auf offener Straße gewaltsam den Arm auf den Rücken dreht. Nachdem wir in diesem Fall recherchierten, wurde C.E. freigelassen, auf Anordnung des Staatsanwalts jedoch wieder festgenommen und in der Kinderabteilung des Bitlis E Type Gefängnisses in Gewahrsam genommen, wo er am 11 April wegen Beteiligung an der Demonstration vor Gericht stand. Eine Untersuchung des

*Vorfalls durch den Staatsanwalt endete Ende April mit der Aussage, dass kein Fall für das Gericht vorläge (takipsizlik kararı). C.E.s Anwalt legte gegen diese Entscheidung beim 2. Strafgericht in Van Berufung ein. Dieses wies die Berufung ab, sodass sich der Anwalt entschied, den Fall vor den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zu bringen“*

Daraus sowie aus dem Video wird nicht nur ein Einblick in die Situation der Zivilbevölkerung in der Region gegeben, sondern auch klar, dass der Bevölkerung klar ist, dass eine juristische Aufarbeitung dieser Menschenrechtsverletzungen nicht zu erwarten ist und viele sich, aus Angst, nicht einmal in ein Krankenhaus begeben und gleichzeitig auch alle ständig mit erneuten Übergriffen rechnen. Schließlich kann das Vorgehen der Sicherheitskräfte auch in keiner Weise dahingehend verstanden werden, dass es sich um ein einmaliges Fehlverhalten ggf. einzelner Sicherheitskräfte handelt, sondern um Teil eines systematischen, auch von der Justiz nicht nur geduldeten sondern auch mitgetragenen Vorgehens und einer Repressionsstrategie, mit dem Ziel jede politische Betätigung im Sinne der kurdischen Frage auch für die Zukunft zu unterbinden.

Gleichzeitig wird deutlich, dass die Menschen in der Region dies auch genauso verstehen und in ständiger Gefahr und damit auch Angst und der Gefahr vor weiteren schweren Menschenrechtsverletzungen stehen.

Wird eine detaillierte Aufklärung dieser Art nicht nur konkret hinsichtlich der Situation Newroz 2008 in der Region Van, Hakkari und Yüksekova, sondern hinsichtlich vieler Orte und vieler Zeiträume erfolgen, so wird daraus deutlich werden, dass es zu einer systematischen Strategie der Sicherheitskräfte und der politisch Verantwortlichen gehört hat und gehört, jede Wahrnehmung von Rechten nicht nur im Moment, sondern auch in der Zukunft zu unterbinden und gleichzeitig aus Sicht der Bevölkerung ebenso wie aus Sicht der Guerilla jederzeit die gegenwärtige Gefahr erneuter Übergriffe nicht nur auf die Versammlungsfreiheit sondern auch auf Freiheit, körperliche Unversehrtheit, Würde und auch das Leben der Menschen bestand.

Für eben jene Bewertung, nämlich, dass Feststellen einer jederzeitigen Gefahr erneuter Übergriffe und Angriffe i.S. einer gegenwärtigen Gefahr i.S. des § 34 StGB bzw. eines gegenwärtigen, dauerhaften Angriffs auf die geschützten Rechtsgüter ist es in keiner Weise ausreichen, wenn das Gericht zu Beginn der Feststellungen überblicksweise Beschränkungen bei der Verwendung der kurdischen Sprache, die Verfolgung von kurdischen Politikern und kurdischen Parteien darstellt sowie dann, getrennt von der vermeintlichen Geschichte der PKK und der Benennung der der PKK zugerechneten Anschläge von 2004 bis 2015, grob das Vorgehen des türkischen Staates bei der Auseinandersetzung mit der PKK schildert, wo auch ganz abstrakt Menschenrechtsverletzungen beschrieben werden, nur ganz selten jedoch Einzelfälle geschildert werden. So werden von 1999 bis 2015 genau 5 Einzelfälle, 4 davon von 1999 bis 2011 und einer, nämlich Ekin Wan im Jahr 2015.

Während jedoch die vermeintlichen Anschläge der PKK alle einzeln, örtlich und zeitlich spezifiziert, mit Angabe der Opfer, auf 30 Seiten aufgeführt werden, wird das Vorgehen des türkischen Staates und die verübten Menschenrechtsverletzungen von den 90iger Jahre bis 2015 auf 2 Seiten kurz zusammengefasst.

Eine Beurteilung im strafrechtlichen Sinne, welche Aktion Folge von was war, und wie die Situation konkret in der Gegend sowie zum Zeitpunkt eine der jeweils angeführten Anschläge war, ist dadurch nicht möglich. Auch eine Prüfung von Rechtfertigungsgründen ist auf einer solchen Tatsachenbasis nicht möglich. Das Gericht wird insoweit im Rahmen der Prüfung des Vorliegens einer gegenwärtigen Gefahr bzw. eines gegenwärtigen dauerhaften Angriffs auf geschützte Rechtsgüter aufgefordert sein, die konkreten Bedingungen in der Türkei, aber insbesondere auch in den südöstlichen Provinzen der Türkei und vor allem in den Gebieten, in denen aus Sicht des Gerichts die der PKK zugeschriebenen „Anschläge“ begangen worden sein sollen, weiter detailliert aufzuklären.

Anderenfalls wird die Verteidigung zahlreiche weitere Details unter Beweis stellen.

Schließlich wird auch die Entwicklung der PKK derart dargestellt, als hätte diese im luftleeren Raum stattgefunden und nicht als sei es ein Gesamtprozess, in der die türkische Seite ebenso gehandelt hat.

In keinem Sinne ist erkennbar, welches die Reaktion auf was für ein Ereignis ist.

So wird beispielsweise der Friedensprozess von 2013 bis 2015 einseitig geschildert, in dem stets nur mitgeteilt wird, was die PKK gemacht oder auch geäußert hat, wie sich hingegen das Vorgehen der Türkei in dieser Situation dargestellt hat, welche Maßnahmen sie durchgeführt haben und wie sich geäußert haben, das wird nicht dargestellt.

Wenn dann doch mal zwischendurch Dinge mitgeteilt werden, wie auf Seite 17, wenn es heißt:

„Die HPG erklärte auf ihrer Homepage [www.hezenparastin.com](http://www.hezenparastin.com) am 07. Mai 2013, dass bereits der Ausbau von Militärstationen und Staudämmen auf dem kurdischen Gebiete der Türkei als Provokation empfunden werde“

so fehlt jegliche Aufklärung oder Mitteilung dazu, warum der Ausbau von Militärstationen und Staudämmen von der kurdischen Seite als Provokation empfunden wird. Eine Aufklärung hätte beispielsweise ergeben, dass der Bau dieser Staudämme die Zerstörung der Natur, jahrtausende alter Naturdenkmäler aber auch die zwangsweise Vertreibung vieler tausender Menschen aus ihrer Heimat bedeutet, aus der der türkische Staat sie bereits in den Jahrzehnten zuvor mehrfach gewaltsam, durch Massaker sowie systematischer Umsiedlungen vertrieben hatte und die Bevölkerung diese Staudammpolitik insoweit insoweit als Fortführung der Politik der Assimilation, der Zerstörung der eigenen Kultur, der Vertreibung und der Massaker betrachtet aber auch Vernichtung der Zeugnisse und der Geschichte der von der Türkei verübten Massaker.

Als Beispiele seien nur zwei Staudämme genannt, die Munzur-Staudämme in und rund um Dersim (Tunceli) sowie der Hasankeyf-Staudamm in der Nähe von Batman.

Um dies ein wenig zu verdeutlichen soll hier auf einen Artikel der Frankfurter Rundschau mit dem Titel „Das Massaker von Dersim“ hingewiesen werden,

#### **dessen Verlesung hiermit beantragt wird**

Aus dem Artikel wird klar wird, wie sehr für die Menschen von Dersim ihre Geschichte mit dem Fluss Munzur verbunden ist, und dass der Bau der Staudämme von den Menschen vor Ort als Teil der Vernichtspolitik von Atatürk bis heute betrachtet wird,

Es heißt in dem Artikel:

*„Vor 75 Jahren ermordete die türkische Armee 60.000 Aleviten. Der Völkermord an der türkischen Minderheit wurde jahrelang als Tabuthema behandelt, die Vergangenheit lange Zeit nicht aufgearbeitet. Yasar Kayar kämpft gegen das Schweigen.*

*(...) Der Berglandschaft nahe dem Dorf Pinar in Ostanatolien sieht man die Tragödie nicht an. „Drei Säcke mit menschlichen Knochen haben wir 1980 hier geborgen. Auch Frauenhaar. Alles lag noch da“, sagt Metin Celik, ein kräftiger Mann mit weißem Bart. Er stimmt leise ein Trauerlied an. Neben dem 51-Jährigen steht der sechs Jahre jüngere Yasar Kaya. Der hochgewachsene Mann blickt auf die Furche im Boden und sagt dann in fließendem Deutsch: „Sie nennen es Dere Mayutu, Leichenbach.“*

*Es war an einem Sommertag vor 75 Jahren, als türkische Soldaten in der Morgendämmerung kamen, siebzig Dorfbewohner fesselten und zum Bach führten, wo drei Maschinengewehre aufgebaut waren. „Den Großvater und sechs weitere Angehörige habe ich an diesem Tag verloren“, sagt Kaya. „Nur mein Vater und meine beiden Onkel überlebten.“ Kaya zeigt auf ein Gehölz am Hang, 150 Meter entfernt. „Dort haben sie sich versteckt und alles beobachtet. Ein Mädchen wurde vor seiner Erschießung noch vergewaltigt – als Jungfrau wäre sie ins Paradies gekommen.“*

*Im August 1938 fanden in der unzugänglichen ostanatolischen Provinz Dersim, die heute Tunceli heißt, Dutzende weitere Massaker an der alevitischen Minderheit statt. Rund 60.000 Aleviten starben, Tausende wurden deportiert oder vertrieben. Eines der Flugzeuge, die die Dörfer damals bombardierten, steuerte die Adoptivtochter des Staatspräsidenten Mustafa Kemal Atatürk, Sabiha Gökçen, nach der in der Türkei unzählige Straßen und einer der beiden Istanbuler Großflughäfen benannt sind.*

*„Alles ist noch so nah“, sagt Yasar Kaya, „denn die Türkei stellt sich ihrer Vergangenheit nicht. Nicht dem Genozid an den Armeniern und auch nicht wirklich dem Verbrechen von Dersim.“ Die beiden Männer laufen einen Hügel hinauf zum alten Dorffriedhof. In einem Grabmal aus weißem Marmor haben sie die Knochen der siebzig Opfer beerdigt. Aleviten bekennen sich zum Islam, richten ihre Gräber aber nach Osten zur Sonne aus, nicht nach Mekka. Sie beten nicht in Moscheen, sondern in schlichten Häusern, fasten nicht und pilgern nicht nach Mekka. Ihre Gebetsorte werden in der Türkei bis jetzt nicht als Gotteshäuser anerkannt. Zum alevitischen Glauben bekennen sich etwa 15 Prozent der 75 Millionen Türken. Jahrhundertlang wurden sie als Häretiker verfolgt; die Provinz Dersim war für sie wie eine natürliche Bergfestung.*

*Kaya und sein Freund Metin Celik sind Aleviten wie ihre Väter und Vorväter. Nach vielen Jahren sind sie zurückgekommen nach Pinar, wo Kaya das alte Familienhaus für die Ferien restauriert. Wo einst das Dorf war, stehen heute nur noch Ruinen, denn es wurde 1994 noch ein zweites Mal vom Militär verwüstet, beim Kampf gegen die kurdische Arbeiterpartei PKK. Diesmal wurden die Einwohner nicht umgebracht, aber alle mussten Pinar verlassen. Vor 17 Jahren hat Yasar Kaya mit seinem Onkel über die Vergangenheit gesprochen. „Ich hatte Angst davor, denn er war eine Respektsperson, streng und wortkarg. Aber er antwortete ganz offen. Er weinte, und ich konnte in seinen Augen sehen, dass er sein ganzes Leben darunter gelitten hatte.“*

*In Kayas Jugend galt die Tragödie seines Volkes als ein Tabu, über das man nicht sprach. „Es war üblich, sich als Kurde zu fühlen, obwohl wir Aleviten aus Dersim eine eigene Ethnie darstellen und sogar eine eigene Sprache haben“, sagt Kaya. Als erklärte Linke waren er und sein Freund Celik in der Region nicht mehr sicher. Während Celik sich Anfang der 1990er Jahre nach Istanbul absetzte und Musiker wurde, beantragte Kaya 1997 Asyl in Köln. Er studierte Sozialpädagogik, nahm die deutsche Staatsangehörigkeit an und arbeitet seither als Familienhelfer. „Ich sah, wie die Deutschen ihre dunkle Vergangenheit aufarbeiteten und sich bei den Opfern entschuldigten. Warum sollte das nicht auch in der Türkei möglich sein, dachte ich.“*

*Als Yasar Kaya später noch einmal mit dem Onkel reden wollte, war dieser tot. Als er dann andere Überlebende suchte, sagten die Leute: „Wärst du nur fünf Jahre eher gekommen.“ Das war der Moment, sagt Yasar Kaya, in dem er seine Lebensaufgabe fand. „Mir wurde klar, wenn wir nicht sofort anfangen, unsere Geschichte aufzuschreiben, tut es niemand mehr, weil alle Zeitzeugen tot sind.“ Aber Kaya stellte fest, dass es kaum historische Forschung zum Völkermord an den Aleviten gab. Die türkischen Archive waren unzugänglich oder gesäubert. Bis heute widmet sich keine Universität der Türkei dem Thema.*

*Die Dersimer nennen die Massaker Tertele, Vernichtung. Sie messen ihnen eine ähnliche Bedeutung zu wie die benachbarten Armenier dem Völkermord von 1915 im Osmanischen Reich. Es gibt in der Region wohl keine Familie, die nicht unter Mord oder Deportation gelitten hat.*

*Dersim, sagt Yasar Kaya, sei ein einziger großer Friedhof. Bei der Fahrt von Pinar zur 20 Kilometer entfernten Provinzhauptstadt Dersim hält er über einer Schleife des Munzur-Flusses, die das vieltausendfach fotografierte Wahrzeichen der Region ist. „Hier spült Regen immer wieder die Knochen von Aleviten frei, die damals in die Schlucht gestürzt wurden.“*

*Mitte der 2000er Jahre gelang es Kaya, die Föderation der Dersim-Gemeinden in Deutschland, der weltweit größten Diaspora-Gemeinde mit fast 200 000 Mitgliedern, von seiner Idee eines „Oral-History-Projektes Dersim 1937-38“ zu überzeugen. Mit zehn freiwilligen Mitarbeitern sowie der ideellen Unterstützung der amerikanischen Shoa Foundation konnten seit 2009 etwa 350 Überlebende des Ethnozids in Westeuropa und der Türkei befragt werden. „Wir hatten anfangs kaum Geld, und es war ein Wettlauf gegen die Zeit“, erinnert sich Kaya. „Viele Zeitzeugen waren krank, und noch immer haben die meisten Angst zu sprechen.“ Die meisten Interviews führte ein alevitischer Filmemacher aus Istanbul, mehr als dreißig Gespräche hat Kaya selbst mit den inzwischen 80- oder 90-jährigen Zeitzeugen aufgezeichnet.*

*Dies war auch möglich, weil sich in der Türkei etwas geändert hatte. Das dunkle Kapitel der türkischen Geschichte war 2009 plötzlich Tagesthema geworden, da Ministerpräsident Recep Tayyip Erdogan erstmals öffentlich von einem „Massaker in Tunceli“ sprach. Als ein Abgeordneter der kemalistischen Republikanischen Volkspartei CHP aus Dersim 2011 in einem Buch erstmals Verwaltungsdokumente zum Ethnozid publizierte und auch die Mittäterschaft des Republikgründers Mustafa Kemal Atatürks problematisierte, kam es zu einem epochalen Augenblick: Erdogan entschuldigte sich vor dem Parlament bei den Aleviten. Selbst wenn der Premier damit vor allem die Atatürk-Partei CHP diskreditieren wollte, so sei doch eine Tür geöffnet worden, sagt Kaya. „Wir forderten von der Regierung ein Dokumentationszentrum des Völkermords in Dersim, Denkmäler, Gedenktage, Änderungen der Schulbücher, Entschädigungen. Der Vizepremier Bülent Arinc sagte zu uns, die Regierung wolle Frieden mit den Aleviten – aber es kam nichts Konkretes. Im Parlament wurde zwar eine Kommission gegründet, die aber keine Ergebnisse vorlegt.“*

*„Wir alle hatten Angst“, sagt der 81-jährige Süleyman Aglar im Schatten eines Apfelbaums in seinem Obstgarten. Der alte Mann mit dem grauen Schnurrbart ist einer der Zeitzeugen von Yasar Kayas Geschichtsprojekt, er verbringt den Sommer in dem kleinen Dorf Halvori, hat das zerstörte Haus der Familie wieder aufgebaut. Auch Aglar lebt seit vielen Jahren in Deutschland, wo er bis zur Rente Vertrauensmann der IG Metall bei Opel in Rüsselsheim war. Acht Kinder hat er, die alle in Deutschland sind. Eine Enkelin serviert starken Tee.*

*Der alte Mann erzählt vom Sommer 1937 als die türkische Soldaten erstmals im Dorf erschienen und alle Familien aufforderten, ihre Waffen abzugeben. Süleyman Aglar war damals sieben Jahre alt und der Jüngste von vier Brüdern und drei Schwestern. Wenig später kamen die Soldaten wieder, nahmen elf Männer aus dem Dorf mit, darunter auch zwei seiner Brüder. Wegen angeblicher Beteiligung am Aufstand des alevitischen Nationalhelden Seyid Rizas wurden sie zu sieben Jahren Gefängnis verurteilt. „Das war Unsinn, sie haben nichts getan“, sagt Süleyman Aglar. Ein Jahr später schlug wieder eine Kompanie des Heeres ihre Zelte in der Region auf. Der Dorfvorsteher in Halvori berief eine Versammlung ein und erklärte, alle müssten am nächsten Tag ihre Wertsachen packen, das Dorf werde geräumt. Solche Evakuierungen hatte es schon früher in der Gegend gegeben.*

*Früh am nächsten Morgen waren Süleyman, seine Mutter, die Schwestern und einige andere Angehörige noch auf der Hochweide, rund zwei Wegstunden entfernt vom Dorf entfernt, um die Tiere*

*zusammenzutreiben. Plötzlich sahen sie Rauch aufsteigen. Halvori brannte. Die Erwachsenen beschlossen, in einer nahen Höhle zu übernachten.*

*Am nächsten Tag fanden sie auf der Hochweide die schwer verletzte Ehefrau eines Cousins, die ihnen berichtete, dass ein türkischer Offizier am Morgen nach Halvori kam und den versammelten Bewohnern erklärte, sie würden nach Anatolien in ein neues Dorf umgesiedelt, bekämen neue Häuser und gut zu essen. Sie marschierten sofort los. Nach einer Weile befahl ihnen der Offizier, eine Pause auf einem Feld einzulegen. Plötzlich wurden sie von Soldaten umstellt, die auf sie schossen, mit ihren Bajonetten auf Frauen, Männer und Kinder einstachen und ihre Körper anschließend in eine tiefe Schlucht des Munzur-Flusses warfen.*

*Doch vier Menschen überlebten, darunter Bese, die ohnmächtig war, unter einem Leichenberg wieder zur Besinnung kam und sich blutend davonschleppte. „Mindestens hundert Kleinkinder und Babies haben sie ermordet. Es waren exakt 486 Tote“, ergänzt Hediya Aglar, eine Schwägerin Süleymans, die damals zehn Jahre alt war.*

*Sie erzählt, wie ihre kleine Gruppe aus Angst einen Monat in der Höhle verbrachte, bis sie es wagten, wieder ins Tal zu gehen. Sie erfuhren, dass das Töten aufgehört hatte und konnten in einem anderen Dorf unterkommen. Nach Halvori durften sie erst 1947 zurückkehren. Das Dorf hieß jetzt Karsilar – „die dagegen sind“.*

*Einen Tag, nachdem die Mörder ihr grausiges Werk in Halvori verrichtet hatten, kamen sie nach Pinar, das Dorf von Yasar Kayas Familie.*

*Kaya hat viele Informationen über die Massaker zusammengetragen. Er hat „verschollene Töchter“ aufgespürt, die damals zu Hunderten verschleppt und unter geändertem Namen in türkisch-sunnitischen Familien aufgezogen wurden. Er hörte von Menschen, die in Heuschuppen lebendig verbrannt wurden. Zwei türkische Soldaten, die damals noch halbe Kinder waren, bestätigten vor der Kamera, dass sie Unschuldige mit Bajonetten töten mussten und die Leichen anschließend verbrannten. Wie viele Menschen genau den Massakern zum Opfer fielen, ist noch ungeklärt. Der Staatspräsident Mustafa Kemal Atatürk hatte Dersim wegen der widerspenstigen Aleviten 1936 zum wichtigsten innenpolitischen Problem erklärt: „Um diese Wunde, diesen furchtbaren Eiter in unserem Innern samt der Wurzel anzupacken und zu säubern, müssen wir alles unternehmen – egal was es kostet.“*

*Obwohl ihn die Aleviten als Befreier vom osmanischen Joch verehrten, missfielen Atatürk die feudalen Clanverbände ebenso wie die ethnisch-religiösen Besonderheiten der alevitischen Minderheit, denn sie passten nicht zu dem proklamierten republikanischen Einheitsstaat sunnitischer Prägung. Dersim sollte zwangstürkisiert werden.*

*Als Gerüchte über einen bevorstehenden Aufstand der Stämme aufkamen, fasste der türkische Ministerrat am 4. Mai 1937 den Beschluss zur Durchführung der Operation „Züchtigung und Deportation“. Die Provinz wurde nach dem Codewort der Vernichtungsoperation Tunceli (eiserne Hand) umbenannt, alle Städte, Dörfer und selbst die Menschen bekamen türkische Namen.*

*Vierzig Jahre später kehrte das Grauen zurück nach Dersim, als türkische Soldaten im Kampf gegen die PKK erneut zahlreiche Dörfer niederbrannten und wieder Menschen verschwanden. „Damals gingen auch die Letzten, die noch Verstand hatten“, sagt der Zeitzeuge Süleyman Aglar. Es gebe wenig Hoffnung, dass sich die Dörfer wieder füllten, meint er. „Meine Enkel kommen hierher mal in den Ferien, aber sie sind viel zu gut integriert in Deutschland.“*

*Noch heute ist die Region Tunceli besetztes Land, mit militärischen Checkpoints an den Zugängen und an wichtigen Straßen. Staatliche Einrichtungen und Kasernen sind nach dem berüchtigten Kommandanten General Abdullah Alpdogan benannt, der die Massaker befehligte. „Die Politik*

*Atatürks geht weiter bis heute“, sagt Yasar Kaya. „Die Aleviten werden zur Minderheit im eigenen Land gemacht. Unsere Umwelt wird zerstört, unsere heiligen Flüsse werden durch Staudämme entweiht.“*

*Aber Dersim ist auch ein säkularer, links-rebellischer Ausnahmeort mitten im frommen Ostanatolien. Frauen, die hier Kopftuch tragen, sind zugereiste türkische Studentinnen oder Ehefrauen von türkischen Beamten; Alevitinnen tragen ihr Haar offen. Anders als in den meisten ostanatolischen Städten gibt es zahlreiche Bierstuben, und auch im Fastenmonat Ramadan sind die Restaurants mittags gut besucht. Im Sommer, zum jährlichen Munzur-Kulturfestival, ist die Provinz voller alevitischer Familien mit ihren Kindern, die aus Deutschland, der Schweiz, aus den Niederlanden oder Norwegen anreisen.*

*Die Kurdenpartei BDP stellt in der gleichnamigen Provinzhauptstadt mit Edibe Sahin seit 2009 die Bürgermeisterin, eine von zwei weiblichen Oberhäuptern türkischer Provinzhauptstädte. Die Abwanderung sei ein enormes Problem, sagt die schlanke 53-Jährige. „Die Leute aus dem Ausland bauen Häuser, aber sie wohnen nicht darin.“ Die Provinz leide noch immer unter der Vertreibungspolitik, durch die sie nach 1980 die Hälfte ihrer Einwohner eingebüßt habe. Auch Sahins alevitische Familie musste das Gebiet verlassen, die Bürgermeisterin kehrte aus Istanbul zurück.*

*Edibe Sahin unterstützt Yasar Kayas Idee eines Dokumentationszentrums in Dersim für die Massaker, die sie „Völkermord“ nennt. Doch der von Ankara eingesetzte Gouverneur blockiere das Vorhaben. „Man will keine Aufarbeitung, sondern tut alles, um die Spuren der Vergangenheit verschwinden zu lassen.“ Sie kämpft dagegen an. Im Sommer 2010 ließ sie eine große Seyid Riza-Statue für den alevitischen Volkshelden in der Altstadt errichten. (...)“*

**Britta Eder**  
Rechtsanwältin